

1897.

IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zustellungen in Angelegenheiten der Bemessung und Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Staatsbahnbetriebe.
2. Anfertigung und Verkauf von Mützen und Kappen aus verschiedenen Stoffen.
3. Die Unterlassung der Beiziehung des Beschwerdeführers zu den com-missionellen Erhebungen erscheint als wesentlicher Mangel des Ver-fahrens.
4. Verweigerung der Untertheilung eines Erdgeschosses.
5. Abstandnahme von der Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction der durch Selbstmord geendeten Staatsbeamten.
6. Das im Umherziehen betriebene Lackier-, Anstreicher- und Zimmer-maler-Gewerbe der Bewohner des Fassa- und Fleimserthales des Bezirkes Cavalese in Tirol.
7. Dienst-Instruction für den k. k. Binnenschiffahrts-Inspector.
8. Legitimationsvorschriften minderjähriger unehelicher Kinder sind den vormundschaftlichen Gerichten mitzutheilen.
9. Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes.
10. Zulassung der Verwendung von Gusswänden nach Patent Swiecicki.
11. Weinhändler sind als solche zum Handel mit gebrannten geistigen Ge-tränken nicht berechtigt.
12. Actenvorlage in Thierschenfondsfällen.
13. Untersuchungsstationen für zur Färbung von Zuckerbäckerwaren und Liqueuren verwendbare Theerfarbstoffe.

14. Hintanhaltung der Auswanderung nach Pennsylvanien.
15. Zuständigkeit der dem k. k. Polizei-Commissariate Floridsdorf zur Dienstleistung zugewiesenen Organe.
16. Gewerbeberechtigung der Kunst- und Biergärtner.
17. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ssongrad.
18. Vornahme religiöser Trauungen nach bereits in Ungarn erfolgter standesamtlicher Trauung.
19. Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Poyzdorf.
20. Telephonstation der städtischen Feuerwehr-Centrale.
21. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

22. Verständigung der Bezirksausschüsse von dem öffentlichen Ausliegen von Stadtbahnplänen.
23. Beschleunigung der Abjustierung der von städtischen Contrahenten ein-gereichten Rechnungen.

Stadtrath:

24. Bekanntgabe der eventuellen Steuerfreiheit bei Realitätenkäufen und -Verkäufen.
25. Erkeranlagen.
26. Plananfertigungskosten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Zustellungen in Angelegenheiten der Bemessung und Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Staatsbahnbetriebe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. April 1897, Z. 24064 (M.-Z. 109134), dem Wiener Magistrate eine Abschrift des nachstehenden Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 23. September 1896, Z. 59682, an die k. k. Steueradmini-stration für den I. Bezirk in Wien, zur Kenntnissnahme, Danach-achtung und Verständigung der Bezirksämter, des städtischen Steuer-amtes und der Steueramts-Abtheilungen zugefertigt:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 1. September 1896, Z. 41933, wird der k. k. Administration über den dortigen Bericht vom 10. August 1896, Z. 120/V. 5, eröffnet, daß, insofern es sich um die Bemessung und Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Staatsbahnbetriebe handelt, alle Verfügungen, Aufforderungen, Entscheidungen, Zahlungsaufträge, Verständigungen zc. der Steuerbehörden in Zukunft behufs Zustellung an das k. k. Eisenbahnministerium im Wege der k. k. Finanz-Landes-Direction dem hohen k. k. Finanzministerium vorzulegen sind.

Ebenso werden die den Staatsbahnbetrieb betreffenden Erwerbsteuer-Erklärungen, Fassionen, Nachweisungen zc. den Steuerbehörden in Zukunft seitens des k. k. Eisenbahnministeriums durch das hohe k. k. Finanzministerium zukommen.

2.

(Anfertigung und Verkauf von Mützen und Kappen aus verschiedenen Stoffen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 5. Mai 1897, Z. 84463 (M.-Z. 101148/XVII), nachstehende Entscheidung ge-troffen:

Die k. k. Statthalterei findet über das Ansuchen der Genossenschaft der Kürschner in Wien um eine principielle Entscheidung darüber, ob Pfaidler,

Wäsche- und Wirkwarenhändler, Kurzwarenhändler, Modistinnen zc. berechtigt sind, aus verschiedenen Stoffen, aus Tuch, Peluche, Sammt zc. erzeugte Kappen zum Verkaufe zu halten, nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften im Sinne des § 36 a 2 G.-D. zu erkennen, wie folgt:

Zur Führung von Mützen jeder Art sind berechtigt:

Die Modewarenhändler und jene Händler, welche sich mit dem Verkaufe von Artikeln für Reise, Sport und Touristik befassen.

Modistinnen sind zur Anfertigung und zum Verkaufe von Stoffkappen jeder Art für das weibliche Geschlecht berechtigt; die Erzeugung und der Verkauf von Pelzkappen kommt ihnen hingegen nicht zu.

Kurzwarenhändler sind zum Handel mit Kleidungsstücken aller Art, somit auch mit Kappen nicht befugt.

Den Pfaidlern steht das Recht zu, Kappen aus denjenigen Stoffen herzustellen und zu verkaufen, aus denen sie ihre übrigen Artikel anfertigen und ebenso den

Wäsche- und Wirkwarenhändlern das Recht, aus waschbaren Stoffen angefertigte Kappen zu verschleifen, ausgenommen hievon sind jedoch Kappen mit Schirmen aus Leder oder lederähnlichen Stoffen, deren Anfertigung nicht in das Erzeugungs- und Verkaufsrecht der Pfaidler, welche auch gar nicht befähigt sind, die zu ihrer Herstellung nothwendigen Arbeiten aus-zuführen, fällt, sondern ein ausschließliches Recht der Kürschner und Kappenmacher ist; und ebensowenig können solche Kappen als Kürschner-artikel bezeichnet und ihre Führung den Wäsche- und Wirkwarenhändlern zu-gestanden werden. Die Führung von Pelzkappen fällt selbstverständlich ebenfalls nicht in die Befugnis der Pfaidler, Wäsche- und Wirkwarenhändler.

Auf das Recht zur Erzeugung und zur Führung gestrickter, gehäkelter und gewirkter Kappen aller Art, sowie Capuchons erstreckt sich die voranstehende Entscheidung nicht.

Gegen dieselbe steht der bei der k. k. n.-ö. Statthalterei binnen vier Wochen einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen.*)

Hievon sind die betheiligten Genossenschaften zu verständigen.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. September 1896, Z. 51040 ex 1895, folgen zurück.

*) Gegen diese Entscheidung wurde in offener Frist ein Recurs nicht eingebracht.

3.

(Die Unterlassung der Beiziehung des Beschwerdeführers zu den commissionellen Erhebungen erscheint als wesentlicher Mangel des Verfahrens.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1897, Nr. 4180:

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alzer, k. k. Hofrätthe Dr. Verdin, Ritter v. Hennig und Zenker, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Pietsch über die Beschwerde des J. B. gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 8. April 1896, Z. 187 ex 1895, betreffend die Canalherstellung bei dem Hause Nr. 8 der Grillgasse im XI. Wiener Stadtbezirke nach Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens, nachdem eine Gegenschrist nicht erstattet wurde, auf Grund der vorgelegten administrativen Verhandlungsacten zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, sein Haus Nr. 8 in der Grillgasse, XI. Bezirk, behufs Ableitung der Abfallstoffe, der Stalljauche und des Abfallwassers zu canalisieren. Während diese Entscheidung von der Voraussetzung ausgeht, dass ein Hauscanal bei diesem Hause nicht besteht, behauptet der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde — wie er dies bereits im Recurse gegen die erstinstanzliche Entscheidung an die Baudeputation gethan — dass bei seinem Hause bereits ein Hauscanal bestehe, welchen er, nachdem in Simmering in der Grill- damals Feldgasse der Hauptcanal fertiggestellt war, auf Grund des Landesgesetzes vom 30. März 1887, L.-G.-Bl. Nr. 17, im Jahre 1888 mit baubehördlicher Bewilligung hergestellt habe.

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf eine Anzeige des Sanitätsaufsehers und die Bestätigung der Richtigkeit dieser Anzeige durch Amtspersonen des magistratischen Bezirksamtes in Form eines „Commissions-Protokolles“ ddo. 29. August 1895“ bezeichneten Bemerkung auf dieser Anzeige; dass diesem sogenannten Commissions-Protokolle der Hauseigentümer zugezogen worden wäre, ist nicht ersichtlich und entbehrt dasselbe infolgedessen auch jeder Ansehung desselben.

Da nun in jenen Fällen, wo es sich um den Auftrag zu Herstellungen an den Hauseigentümer handelt, es in der Natur der Sache gelegen ist, dass bei Constatierung des Thatbestandes dieser der Erhebung auch zugezogen werde, damit er in die Lage komme, sich schon hiebei zu äußern, und die Einhaltung dieses Vorganges im vorliegenden Falle um so nothwendiger war, als Beschwerdeführer, und zwar bereits im Administrativverfahren im Recurse den von der Baubehörde angenommenen Thatbestand als unrichtig bestritt; da ferner, wenn es richtig wäre, dass bereits im Jahre 1888 mit behördlichem Consense vom Beschwerdeführer ein Hauscanal bei seinem Hause hergestellt wurde, auch die Rechtslage sich als eine ganz andere darstellen könnte, als für jenen Fall, wo ein solcher Canal überhaupt nicht besteht, müsste der Verwaltungsgerichtshof in der Unterlassung der ordnungsmäßigen commissionellen Feststellung der Sachlage unter Zuziehung des Beschwerdeführers einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen und war daher die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

4.

(Verweigerung der Untertheilung eines Erdgeschosses.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1897, Nr. 3575:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Freiherrn v. Giovanelli, Dr. Reissig und Freiherrn v. Jacobi, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Freiherrn v. Heindl über die Beschwerde des Anton und der Rosa Krone in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 27. Februar 1896, Z. 239, betreffend die Untertheilung eines Erdgeschosses nach der am 24. Juni 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Ludwig Brunstein, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Statthaltererrathes Grafen Kuenburg in Vertretung der belangten Baudeputation für Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Untertheilung des Erdgeschosses des neu erbauten Hauses der Beschwerdeführer Nr. 19 der Rufsborferstraße.

Mit dem Consense vom 6. October 1895, Z. 162790, wurden den Beschwerdeführern als Eigenthümern des Hauses Nr. 19 in der Rufsborfer-

straße, Ecke der Fuchsthallergasse, die Bewilligung zur Erbauung eines Souterrain, Parterre und vier Stockwerke enthaltenden Wohn- und Geschäftshauses erteilt. Der Consens enthält unter anderem auch die Bestimmung, dass aus dem Umstande, dass das Parterregechoß mit einer Höhe von 9.4 m projectiert ist, keineswegs die Nothwendigkeit einer späteren Untertheilung desselben abgeleitet werden kann, da bereits das vorliegende Project nur mit Rücksicht auf die erfolgte Weglassung der Untertheilung genehmigt wird.

Von dieser Erledigung des Magistrates verständigt, überreichten die Beschwerdeführer kurz darauf ein Gesuch beim Magistrat, wo sie um Genehmigung der Auswechslung der genehmigten Pläne bitten. Die vorzunehmende Änderung soll darin bestehen, dass das mit 8.1 m Höhe projectierte Parterregechoß durch Einziehung einer Decke derart horizontal untertheilt werden soll, dass der untere Theil (Parterre) eine Höhe von 4.01 m, der obere (Parterre-Untertheilung) eine solche von 3.49 m erhalten soll.

Über dieses Auswechslungsgesuch wurde vom 29. October 1895 neuerlich der Localausgesehen vorgenommen.

Mit dem Decrete des Magistrates vom 10. November 1895, Z. 187477/IX, wurde jedoch die Bewilligung der Planauswechslung beziehungsweise der beantragten Änderungen nach § 42, Absatz 7 der Bauordnung versagt, nachdem besonders rücksichtswürdige Gründe für die Gestattung einer Parterre-Untertheilung hier nicht vorliegen, und wurde diese Entscheidung mit Erlasse der Baudeputation vom 27. Februar 1896, Z. 239, aus ihren Gründen bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet vor allem die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 42, Alinea 7 der Bauordnung für Wien vom Jahre 1883 auf den vorliegenden Fall, weil nach dem Consense die Bewilligung zum Ausbaue eines Wohn- und Geschäftshauses erteilt wurde, dieses ihr Gebäude daher unter den Begriff eines Industriebaus fällt und für dasselbe sonach die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Bauordnung, insbesondere jene des § 74, Punkt 3, maßgebend erscheinen.

Aber selbst bei Anwendung des § 42, Alinea 7 der Bauordnung sei die Beurtheilung der Zulässigkeit der Untertheilung nicht in das freie Ermessen der Baubehörde gestellt, sondern diese vielmehr gehalten, bei Zutreffen der vom Gesetze gestellten Bedingung (dass jede der entstehenden Abtheilungen eine lichte Höhe von wenigstens 3 m erhält) die hienach zulässige Untertheilung zu bewilligen.

Endlich wäre selbst für den Fall, als angenommen werden könnte, dass hiebei die Entscheidung in das freie Ermessen der Baubehörden falle, das eingehaltene Verfahren als ein mangelhaftes zu bezeichnen, weil unterlassen wurde, die allenfalls für die Unterfagung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, vielmehr verlangt wird, dass die Partei selbst den Nachweis über das Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe für die Untertheilung liefere.

Der Verwaltungsgerichtshof fand sich vor allem veranlaßt, zu prüfen, ob nicht mit Rücksicht auf die Bestimmung in dem ursprünglich erteilten Consense vom 6. October 1895, Z. 162790, dass das Project nur mit Rücksicht auf die erfolgte Weglassung der Untertheilung genehmigt wird, hier res judicata vorliege. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn § 28 der Bauordnung erklärt ausdrücklich, dass Planabweichungen, welche eine wesentliche Änderung des genehmigten Planes bedingen, allerdings unter Einwirkung der hiezu erforderlichen Genehmigung zulässig sind. Es kann daher im angegebenen Falle umsoweniger von einer bereits entschiedenen Sache rücksichtlich der fraglichen Untertheilung die Rede sein, als die Behörden über das Planauswechslungsanbringen der Beschwerdeführer neuerlich commissionell verhandelt und ihre Entscheidung getroffen haben, ohne sich auf den Inhalt des Bauconsenses zu stützen.

Dass aber auf die vorliegende Bauangelegenheit die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Bauordnung über Industriebauten keine Anwendung finden, ist zweifellos, da seitens der Beschwerdeführer gar nicht behauptet wird, dass ihr Neubau als eine Industriebauanlage im Gegensatz zu einem Wohngebäude gemäß §§ 71 und 75 der Bauordnung anzusehen ist, auch im Administrativ-Verfahren die Behandlung dieser Bausache als eines Industriebaus in keiner Weise geltend gemacht wurde oder stattfand, und daraus, dass ein Wohngebäude in einzelnen Theilen auch geschäftlichen Zwecken dienen soll, noch keineswegs folgt, dass dieses Gebäude als ein Industriebau im gesetzlich technischen Sinne sich darstellt; es können daher hier nicht die Bestimmungen für Industriebauten (§§ 74 und 77), sondern, insofern es sich um die Untertheilung des Erdgeschosses handelt, nur jene des § 42, Punkt 7 der Bauordnung Anwendung finden.

Letzterer Paragraph lautet folgendermaßen:

„Untertheilungen der Erdgeschosse können von der Baubehörde unter der Bedingung gestattet werden, dass jede der hiedurch entstehenden unteren und oberen Abtheilungen eine lichte Höhe von mindestens 3 m erhält.“

Mit Rücksicht auf die vorhergehende Bestimmung der Alinea 6 des § 42, welche strikte vorschreibt, dass Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschosse enthalten dürfen, wobei Erdgeschos und allfälliges Mezzanin einzurechnen sind, stellt sich die Zulässigkeit der Untertheilung des Erdgeschosses als eine Ausnahme dar, deren Gestattung nur von der gesetzlich festgestellten mindestens lichten Höhe für jede der beiden Abtheilungen abhängig ist, während für die Verweigerung in keiner Weise nähere Umstände von dem Gesetze als maßgebend bezeichnet werden, so dass diese in das durch das Gesetz selbst nicht weiter beschränkte freie Ermessen der Behörde fällt, daher sich die Verweigerung einer solchen Untertheilung gemäß § 3, lit. e des Gesetzes der hiergerichtlichen Überprüfung entzieht. Aus diesem Grunde kann auch in der von der Beschwerde angeführten Unterlassung der commissionellen Feststellung der für die Verweigerung allfällig maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden.

Übrigens wurde sowohl bei der commissionellen Verhandlung am 10. September 1895, als auch bei jener über das Planauswechslungsansuchen am 29. October 1895 stattgehabten Localerhebung die Frage der Untertheilung des Erdgeschosses commissionell erörtert.

Wenn endlich die Beschwerde behauptet, daß darin ein Mangel des Verfahrens liege, daß von der Partei der Nachweis rücksichtswürdiger Gründe durch die angefochtene Entscheidung begehrt wurde, so ist demgegenüber zu bemerken, daß diese Behauptung nicht richtig erscheint, da nach dem Wortlaute der Entscheidung nicht deshalb, weil die Beschwerdeführer keine besonders rücksichtswürdigen Gründe nachgewiesen haben, sondern deshalb, weil keine solchen Gründe vorliegen, die Untertheilung verweigert wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher auch das abgeführte Verfahren nicht als ein mangelhaftes erkennen, und mußte sonach die Beschwerde in ihrer Gänge als unbegründet abgewiesen werden.

5.

(Abstandnahme von der Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction der durch Selbstmord geendeten Staatsbeamten.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 16. Juli 1897, Z. 133292/VIII, dem Stadtphysikate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zu Gemäßheit des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen werden die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten dadurch, daß der letztere durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt.

Durch diese gesetzliche Bestimmung erscheint der Punkt 4 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction der Leiche eines durch Selbstmord geendeten Staatsbeamten behufs Constatierung der Unzurechnungsfähigkeit aufgehoben und hat demnach die bisher zu diesem Zwecke erfolgte Anordnung der sanitätspolizeilichen Obduction nunmehr zu unterbleiben.

Hievon wird das Stadtphysikat mit dem Auftrage verständigt, die Herren Ärzte anlässlich der nächsten Monatsversammlung in diesem Sinne zu instruieren.

6.

(Das im Umherziehen betriebene Lackierer-, Anstreicher- und Zimmermaler-Gewerbe der Bewohner des Fassa- und Fleimserthales des Bezirkes Cavalese in Tirol.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Juli 1897, Z. 63507 (M.-Z. 144318/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Da aus den anlässlich eines Majestätsgesuches der Gemeindevorstellung in Canazei eingelegten Erhebungen hervorgeht, daß die ungünstigen Erwerbsverhältnisse des Fassa- und Fleimserthales für Bewohner dieser Theile des politischen Bezirkes Cavalese die bei denselben herkömmliche Ausübung des Lackierer-, Anstreicher- und Zimmermaler-Gewerbes im Umherziehen auch dermaßen als eine Lebensfrage erscheinen lassen, so wird dem Wiener Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. Juli 1897, Z. 24540, der die Ertheilung von Lizenzen zum Betriebe des Lackierer-, Anstreicher- und Zimmermaler-Gewerbes im Umherziehen an die oben Erwähnten betreffende h. o. Normal-Erlaß vom 10. November 1889, Z. 66441 (Handelsministerial-Erlaß vom 24. October 1889, Z. 36611), in Erinnerung gebracht.

* * *

Der obcitirte Statthalterei-Erlaß vom 10. November 1889, Z. 66441 (M.-Z. 385974 ex 1889), hat nachstehenden Wortlaut:

Aus den an das hohe k. k. Handelsministerium gelangten Berichten der Statthalterei in Innsbruck, sowie aus einem Majestätsgesuche der Bewohner des Fassa- und Fleimserthales in Tirol ist ersichtlich, daß für die Bewohner der erwähnten Theile des Bezirkes Cavalese die herkömmlich im Umherziehen betriebene Ausübung des Lackierer-, Anstreicher- und Zimmermaler-Gewerbes eine Lebensfrage bildet.

Bei der geringen Ergiebigkeit des Bodens jener Gebiete und im Hinblick auf die ungünstigen Erwerbsverhältnisse derselben ergibt sich die Nothwendigkeit, Bestimmungen zu treffen, um den Angehörigen jener Orte den Fortbetrieb der in Rede stehenden handwerksmäßigen Gewerbe insoweit zu ermöglichen, bis diese Frage durch das in Vorbereitung stehende neue Gesetz über den Betrieb von Wandergewerben ihre definitive Regelung finden wird.

Unter diesen Verhältnissen hat das genannte hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und der Finanzen laut Erlaß vom 24. October 1889, Z. 36611, gestattet, daß an die Be-

wohner der erwähnten Thäler zum Betriebe der in Rede stehenden handwerksmäßigen Gewerbe, insofern derselbe ausschließlich im Umherziehen stattfindet (Art. 5, lit. q des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859), Lizenzen im Sinne des hohen Handelsministerial-Erlasses vom 23. December 1881, Z. 2049 B. g. (S. magistr. Verordnungsblatt ex 1882, pag. 87), ausgestellt werden dürfen.

Mit Rücksicht auf die eigenartige Natur dieser Betriebe wurden jedoch die Bestimmungen des Abschnittes B, lit. q des citirten Erlasses betreffs ihrer Anwendung auf diesen Fall in nachfolgender Weise erläutert, respective modificiert.

Zu A, Punkt 1, Alinea 2:

Hinsichtlich der Beurtheilung der persönlichen Erfordernisse zur Erlangung einer solchen Lizenz wurde das freie Ermessen der competenten Behörde dahin eingeschränkt, daß von dem Lizenzwerber das Vorhandensein einer fachlichen Befähigung zum Betriebe des betreffenden Gewerbes nachzuweisen ist, daß jedoch in dieser Beziehung die Anforderungen des § 14 der Gewerbeordnung nicht in voller Schärfe zu stellen sind, sondern mit dem Nachweise einer erlangten fachlichen Ausbildung, beziehungsweise der längeren praktischen Ausübung bei einem Wandergewerbe derselben Art sich begnügt werden soll.

Zu Punkt 1, Alinea 3 und 4:

Im Sinne jenes hohen Erlasses sollen derlei Bewilligungen in der Regel auf drei bis sechs Monate ertheilt, können jedoch auch auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und nach Ablauf der Bewilligungsdauer anstandslos erneuert werden.

Zu Punkt 2 f:

Bei solchen Betrieben dürfen, vorausgesetzt, daß dies im Herkommen begründet und nach der Natur des Betriebes nothwendig erscheint, auch Hilfsarbeiter verwendet werden, dieselben sind jedenfalls im Lizenzscheine aufzuführen und es sind seitens der zur Ausfertigung der Lizenzscheine competenten Behörden die Namen der auf denselben verzeichneten Hilfsarbeiter in entsprechende Vormerkung zu nehmen.

Die Ausfertigung selbständiger Legitimationen für den Hilfsarbeiter — sie mögen in Arbeitsbüchern oder anderweitigen Ausweisen bestehen — ist nicht statthaft.

Zu Punkt 2, letztes Alinea:

In Absicht auf die Besteuerung solcher Betriebe hat es bei den Bestimmungen des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 29. Mai 1874, Z. 12975, sein Verbleiben, und wurde der k. k. Statthalterei in Innsbruck insbesondere noch der Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1878, Z. 16512, in Erinnerung gebracht, nach welchem die politischen Behörden vor Aushändigung der diesfälligen Lizenzen, beziehungsweise vor deren Erneuerung die Überzeugung sich zu verschaffen haben, daß von der betreffenden Partei die Erwerbssteuer sammt Zuschlägen, deren Zahlung für die Dauer der Bewilligung auf einmal zu erfolgen hat, berichtigt wurde.

Zu §, 1. Alinea.

Als competent zur Ausfertigung von Lizenzscheinen an derlei Personen erscheint jene politische Behörde, welcher der Legitimationswerber nach seinem Wohnorte (nicht nach seinem Aufenthaltsorte) angehört.

Zu §, 2. Alinea.

Die Lizenzen haben zunächst nur für den Sprengel, in welchem sie ertheilt worden sind, Geltung, können jedoch durch Widierung seitens der competenten Behörden auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden.

In dieser Hinsicht wird der Magistrat im Hinblick darauf, daß die in Rede stehenden Wandergewerbe von den Bewohnern des Fassa- und Fleimserthales herkömmlich auch im hiesigen Verwaltungsgebiete ausgeübt werden, und unter Hinweis auf die rücksichtswürdigen Verhältnisse der Bewohner der erwähnten Thäler zur Kenntnismahme und entsprechenden Danachachtung verständigt.

7.

(Dienst-Instruction für den k. k. Binnenschiffahrts-Inspector.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Juli 1897, Z. 63137 (M.-Z. 145583/XIV), dem Wiener Magistrat nachstehende Dienst-Instruction zur Kenntnis gebracht:

Der Binnenschiffahrts-Inspector ist das nautisch-technische Fachorgan des Handelsministeriums und seiner Unterbehörden in Linien-schiffahrts- und Flößerei-Angelegenheiten.

Außerdem hat derselbe als Special-Gewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspectoren, zu fungieren und ferner innerhalb seines Wirkungskreises die durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeiter-Unfallversicherung der Gewerbe-Inspectoren zugewiesenen Obliegenheiten zu besorgen.

Als nautisch-technisches Fachorgan des Handelsministeriums obliegt dem Binnenschiffahrts-Inspector insbesondere:

1. Die nautisch-technische Begutachtung in den einer solchen bedürftigen Fragen des Schiffahrtsbetriebes, insbesondere bezüglich der Einrichtung und Organisation jener Schiffahrtsdienste, bei deren Concessionierung aus Schiff-

fahrtspolizeilichen Rücksichten besondere Bestimmungen über die Einrichtung und Organisation des Betriebsdienstes getroffen werden.

2. Die Begutachtung der demselben zugewiesenen Entwürfe neuer Schifffahrts- und Flößerei-Vorschriften von seinem Fachstandpunkte.

3. Die Begutachtung der einer behördlichen Genehmigung bedürftigen Schifffahrtstarife auf ihre Angemessenheit mit Rücksicht auf die effectiven Betriebskosten.

4. Die nautisch-technische Begutachtung der Ausrüstung von Häfen und Umschlagplätzen, sowie anderweitiger die Schifffahrt und Flößerei fördernden Maßnahmen der Staats- und sonstigen öffentlichen Verwaltung, insoweit dem Handelsministerium hierauf eine Einflussnahme zusteht.

5. Die fachliche Begutachtung aller sonstigen ihm zugewiesenen Administrativ-Acten.

6. Die Intervention bei jenen commissionellen Verhandlungen, bezüglich deren ihm dieselbe vom Handelsministerium übertragen wird.

7. Die aufmerksame Verfolgung aller nautisch-technischen Neuerungen und Fortschritte im Binnenschifffahrts- und Flößerei-Betriebe und die Stellung von Anträgen wegen Einführung derartiger Neuerungen und Verbesserungen in den heimischen Betrieben.

In wichtigeren Angelegenheiten nautisch-technischer Natur ist der Binnenschifffahrts-Inspector auch von den Schifffahrtsbehörden II. und I. Instanz, den k. k. Statthaltereien und Landesregierungen beziehungsweise den politischen Bezirksbehörden als begutachtendes Organ heranzuziehen.

Insbesondere hat eine solche Heranziehung stattzufinden: Bei den Verhandlungen wegen des Baues und Umbaues von Brücken über schiffbare Gewässer und über solche flößbare Gewässer, welche in staatlicher Verwaltung stehen oder bezüglich welcher dies im Interesse des Flößfahrts-Verkehres erforderlich erscheint.

Ferner nach Thunlichkeit bei der Untersuchung von Binnendampfschiffen und Motorbooten auf ihre Tragfähigkeit, Tüchtigkeit, Ausrüstung und Besatzung; ebenso ist derselbe nach Thunlichkeit der Prüfung von Bewerbern um ein Patent zur Führung von Binnendampfschiffen und Motorbooten beizuziehen.

Dem Binnenschifffahrts-Inspector obliegt ferner die Beaufsichtigung des Schifffahrts- und Flößerei-Betriebes neben den Schifffahrtsbehörden II. und I. Instanz oder über deren Einladung.

Derselbe hat die schiff- und flossbaren Gewässer periodisch zu bereisen und ist berechtigt, gegen vorherige Legitimierung jeden Schifffahrts- und Flößerei-Betrieb — Fälle von Gefahr und Verzüge ausgenommen — ohne Betriebsstörung zu besichtigen. Der Schifffahrts- beziehungsweise der Flößerei-Unternehmer oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Binnenschifffahrts-Inspector bei der Inspection zu begleiten.

Die bei derartigen Besichtigungen wahrgenommenen Mängel und Gebrechen sind, insofern deren Behebung nicht schon durch eine Rücksprache im kurzen Wege veranlaßt werden kann, vom Binnenschifffahrts-Inspector sofort der zuständigen Schifffahrts- oder sonst competenten Verwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die über eine solche Anzeige getroffene Entscheidung ist dem Binnenschifffahrts-Inspector bekanntzugeben.

Als nautisch-technisches Fachorgan kann der Binnenschifffahrts-Inspector auch privaten Schifffahrts- und Flößerei-Unternehmungen und anderen Schiffs-interessenten über deren Ansuchen nautisch-technische Fachgutachten abgeben, beziehungsweise bei von derartigen Unternehmungen intern durchgeführten Verhandlungen intervenieren, insoweit er dadurch nicht in Widerspruch mit seinen Amtspflichten geräth.

Als Special-Gewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern erstreckt sich die Thätigkeit des Binnenschifffahrts-Inspectors auf alle im § 15, Punkt 5 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) bezeichneten Unternehmungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf andere Unternehmungen, wie Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser, Flußregulierungs-Unternehmungen, Hafen- und Quaibauten, hat sich seine gewerbeinspectorische Thätigkeit nicht zu erstrecken.

Der Binnenschifffahrts-Inspector hat seinen Amtssitz in Wien und untersteht in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten unmittelbar dem Handelsministerium, zu dessen Status er gehört. Lediglich insoweit er als Special-Gewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern fungiert, haben auch die die dienstliche Stellung der Gewerbe-Inspectoren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, auf denselben Anwendung zu finden.

Die vom Handelsministerium ausgehenden fachlichen Aufträge gehen dem Binnenschifffahrts-Inspector durch das betreffende administrative Departement zu, an welch' letzteres auch die erstatteten Gutachten sowie etwaige aus eigener Initiative gestellte Anträge gelangen.

Die beabsichtigten Vereisungen und deren Reihenfolge sind im vorhinein dem Handelsministerium im kurzen Wege anzuzeigen.

Besichtigungen, welche der Binnenschifffahrts-Inspector außerhalb seines Amtssitzes aus eigenem Antriebe unternimmt, sind, bei dringenden Fällen im nachhinein, der politischen Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete dieselben erfolgen, zur Anzeige zu bringen.

Der Binnenschifffahrts-Inspector hat einen Vormerk zu führen, in welchem sämtliche ihm zukommende, beziehungsweise von ihm ausgehende Geschäftstücke, und zwar die Schifffahrts-Angelegenheiten getrennt von den Gewerbe-Inspectionen- und den Unfallversicherungssachen einzutragen sind.

Dieser Vormerk ist alljährlich abzuschließen und durch einen neuen zu ersetzen.

Unabhängig von der ihm als Special-Gewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern obliegenden Pflicht zur Berichterstattung

hat der Binnenschifffahrts-Inspector alljährlich über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Schifffahrts- und Flößereiwesens einen Bericht an das Handelsministerium zu erstatten.

Die von dem Einvernehmen in nautisch-technischer Beziehung zwischen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Bodensee-Schifffahrtsbehörde und dem dortigen k. k. Hafencommissär handelnden Bestimmungen des § 17 der Ministerial-Verordnung vom 29. October 1892, R.-G.-Bl. Nr. 188, womit für den Bodensee Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schifffahrt erlassen werden, sowie jene des Schlußabsatzes der Ministerial-Verordnungen vom 14. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee, und vom 14. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend die Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, sowie der ersterwähnten Ministerial-Verordnung werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

8.

(Legitimationsvorschriften minderjähriger unehelicher Kinder sind den vormundschaftlichen Gerichten mitzutheilen.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Juli 1897, Z. 64770 (M.-Z. 147180/XVI), dem Wiener Magistrats Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. Juli 1897, Z. 38648 ex 1895, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht anzuordnen gefunden, daß die in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimationsvorschriften den vormundschaftlichen Gerichten mitgeteilt werden.

Diese Verständigung hat, wenn die bezügliche Matrikoneintragung von dem Matrikenführer im eigenen Wirkungskreise vorgenommen wurde, unmittelbar durch diesen selbst, in jenen Fällen jedoch, in welchen die Intervention der politischen Behörde eintrat, durch die letztere zu erfolgen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Danachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die Verständigung der Matrikenführer unter einem von hieramts veranlaßt wird.

Die Verständigung der magistratischen Bezirksämter erfolgt gleichfalls von hieraus.

9.

(Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes.)

Magistrats-Vicedirector Preyer hat unterm 29. Juli 1897, M.-Z. 128768/XI, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Auf Grund des V. und VI. Abschnittes der Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 130, betreffend die Ausfertigung und Befestigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes (§ 64 der Civilproceß-Ordnung, Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113), hat der Herr Bürgermeister Nachstehendes verfügt:

1. Mit der Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes im Proceß- und Executionsverfahren sind die magistratischen Bezirksämter zu betrauen. (§ 14, Alinea 1 der citierten Ministerial-Verordnung.)

2. Die hierzu erforderlichen Erhebungen sind durch die Armen-Institute pflegen zu lassen.

3. In Fällen, in denen die Armen-Institute behindert oder nicht in der Lage wären, die erforderlichen Erhebungen mit genügender Verlässlichkeit zu pflegen, sind die magistratischen Bezirksämter ermächtigt, diese Erhebungen durch die Bezirksvorsteher oder die Marktamts-Abtheilungen pflegen, beziehungsweise ergänzen zu lassen (§ 15 a. a. O.).

In Ausführung dieser Verfügung werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

Vom 1. Jänner 1898 an hat jeder Zeugniswerber den Fragebogen, welcher in sämtlichen magistratischen Bezirksämtern und in den Armen-Instituten über mündliches Ansuchen unentgeltlich ausgefolgt wird und von hundert Exemplare mitfolgen, nach genauer Ausfüllung der Rubriken 1 bis 11 und erfolgter Befestigung durch den Hausbesitzer oder seinen Bevollmächtigten beim Armen-Institute seines Wohnbezirkes während der gewöhnlichen Amtsstunden zu überreichen.

Das Armen-Institut hat ungefüllt die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, seine Äußerung in einer der drei vorgedruckten Formen abzugeben und den Fragebogen mittels der in hundert Exemplaren angeschlossenen Druckformel längstens am dritten Tage nach seiner Überreichung dem magistratischen Bezirksamte zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

Das Armen-Institut hat über die eingereichten Fragebogen ein abgeordnetes Protokoll nach dem zu liegenden Muster zu führen und genauestens darauf zu achten, daß die überreichten Fragebogen in allen Rubriken ausgefüllt sind.

Die Beurtheilung, ob im concreten Falle das Zeugnis auszustellen oder zu verweigern ist, bleibt dem magistratischen Bezirksamte im übertragenen Wirkungskreise vorbehalten. Maßgebend hiebei sind die §§ 63 und 65 der Civilproceß-Ordnung, welche das Armenrecht demjenigen zuerkennen, der ohne

Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie erforderlichen, nothdürftigen Unterhaltes die Kosten einer Processführung zu bestreiten außer Stande ist.

Es bleibt ferner dem Ermessen des Bezirksamtes überlassen, ob es auf Grund der Erhebung und Äußerung des Armen-Institutes das angeführte Zeugnis ausfertigt oder vorher noch weitere Erhebungen durch die Bezirksvorstellungen oder die Marktamt-Abtheilungen für nöthig erachtet.

Diese Art der Erhebung hat jedenfalls dann einzutreten, wenn das Armen-Institut des Bezirkes nicht in der Lage oder behindert wäre, die nothwendigen Erhebungen mit der erforderlichen Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu pflegen.

Auch das magistratische Bezirksamt hat ein abgesondertes Protokoll über diese Zeugnisse nach dem zutreffenden Muster zu führen.

Die Herren Bezirksvorsteher werden ersucht, dahin Vorkehrung zu treffen, daß in jenen Fällen, in welchen das magistratische Bezirksamt ihre Intervention in Anspruch nimmt, die erforderlichen Erhebungen derart gepflogen werden, daß das Resultat derselben unter Benützung der zwei hiezu angelegten Druckformen längstens am dritten Tage dem magistratischen Bezirksamte bekanntgegeben werden kann.

Unter allen Umständen hat auch das magistratische Bezirksamt seine Amtshandlung in der Weise zu beschleunigen, daß binnen fünf Tagen (somit längstens am achten Tage nach Überreichung des ausgefüllten Fragebogens seitens des Zeugniswerbers beim Armen-Institute seines Wohnbezirkes) jenem entweder das bestätigte Zeugnis oder der abweisliche Bescheid (Decret) (vergleiche die zutreffenden Druckformen), welcher kurz gefaßt die Gründe der Abweisung und die Recursclausel zu enthalten hat (§§ 18 und 19 der citirten Ministerial-Verordnung), gegen Bestätigung auf dem Acte eingehändigt werden kann.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein bereits ausgestelltes Zeugnis, das seine Gültigkeit bereits verloren hat, erneuert werden muß. (§ 6 der citirten Ministerial-Verordnung.)

Die erforderlichen Druckformen können nach Aufbrauchung der überlieferten Exemplare jederzeit vom Expedite des Magistrates nachbezogen werden.

Die zutreffenden Kundmachungen wollen sofort auf den Amtstafeln affigiert und für deren fortgesetzte Erneuerung entsprechende Vorkehrung getroffen werden.

* * *

Die obcitirte Kundmachung ddo. September 1897, M.-Z. 128768/XI, lautet folgendermaßen:

Vom 1. Jänner 1898 an wird die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes (§ 64 der Civilprocess-Ordnung, Gesetz vom 1. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 113), im Sinne des § 14 der Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1897, N.-G.-Bl. Nr. 130, in nachstehender Weise erfolgen:

1. Die erforderliche Druckform (Fragebogen) wird jedem Zeugniswerber über mündliches Ersuchen bei allen magistratischen Bezirksämtern und Armen-Instituten unentgeltlich ausgestellt.

2. Nach genauer Ausfüllung der Rubriken 1 bis 11 des Fragebogens durch den Zeugniswerber und erfolgter Bestätigung der Rubriken 5 bis 8 durch den Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten ist der Fragebogen während der gewöhnlichen Amtsstunden dem Armen-Institute des Wohnbezirkes zu überreichen, welches hierüber die erforderlichen Erhebungen pflegt.

3. Am achten Tage nach Überreichung des Fragebogens beim Armen-Institute hat sich der Zeugniswerber an das magistratische Bezirksamt seines Wohnbezirkes zu wenden, welches auf Grund der gepflogenen Erhebungen demselben entweder das ausgestellte Zeugnis einhändigt, oder die Ausstellung eines solchen mit einem schriftlichen Bescheid, unter Angabe der Gründe verweigert.

4. Gegen die Verweigerung eines solchen Zeugnisses steht dem Gesuchsteller der beim magistratischen Bezirksamte mündlich oder schriftlich anzubringende Recurs an die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei binnen 14 Tagen vom Erhalt des abweislichen Bescheides offen.

5. Zeugnisse, welche vor mehr als einem halben Jahre vor Anbringung des Gesuches um Bewilligung des Armenrechtes bei Gericht ausgestellt wurden, müssen erneuert werden, wobei derselbe Vorgang wie bei der Neuausstellung eines solchen Zeugnisses einzuhalten ist.

10.

(Zulassung der Verwendung von Gusswänden nach Patent Swiecicki.)

Auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 5. August 1897 (M.-Z. 39575/IX), dem Herrn J. A. Fleischer, X., Hausergasse 24/26, die angeführte Bewilligung zur Verwendung von Wänden nach Patent Swiecicki — bestehend aus vertical stehenden Winkelleisen, zwischen welchen die aus einem Theile Stuccaturgips und einem Theile Kohlengrieß hergestellte Masse, mit Wasser zu einem Brei angerührt, theils mit, theils ohne Rohreinlage eingegossen wird — im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Wr. B.-O., unter folgenden Bedingungen für das Gebiet der Stadt Wien erteilt:

1. Die zur Abstützung dienenden Winkelleisen, welche bei 5, 7 und 10 cm dicken Wänden eine Schenkellänge von mindestens 4, 5 und 7 cm zu erhalten

haben, dürfen nicht weiter als 2 m voneinander entfernt angebracht werden und müssen am Fußboden und an der Decke sicher befestigt werden.

2. Die Wände dürfen nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen und Geschäftslocalen verwendet und nicht zum Abschlusse nach außen bei Wohnungen und Geschäftslocalen verwendet und ohne besondere Unterstützung nicht höher als ein Stockwerk aufgeführt werden.

Ebenso ist die Anwendung dort ausgeschlossen, wo wiederholte Durchfeuchtung vorzusehen ist.

Die beabsichtigte Ausführung von solchen Gusswänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

3. Obwohl bei Anwendung von Rohrgewebe-Einlagen das Gewicht der Gusswände nur ungefähr die Hälfte einer gleich dicken Ziegelmauer beträgt, so ergibt sich dennoch die Nothwendigkeit, die Tragfähigkeit der Fußbodenconstruction, auf welche die Wände aufgestellt werden sollen, zu beurtheilen; es muß auch zur Herstellung der Standfestigkeit auf bauliche und constructive Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Die Aufstellung der Gusswände kann demnach nur den concessionierten Baugewerbetreibenden gestattet werden.

4. Die Ergänzung und Abänderung dieser Bedingungen, eventuell die Zurücknahme dieser Zulassungsbewilligung bleibt mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Ausführung der Gusswände vorbehalten.

11.

(Weinhändler sind als solche zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken nicht berechtigt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. August 1897, Z. 70581 (M.-Z. 157199/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand laut Erlaß vom 27. Juli 1897, Z. 22285, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Recurse des Club der Wiener Weinhändler gegen die h. ä. Entscheidung vom 4. März d. J., Z. 7767, womit die k. k. Statthalterei gemäß § 36 Gewerbeordnung ausgesprochen hat, daß den Weinhändlern auf Grund ihres Gewerbescheines die Berechtigung zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen nicht zusteht, keine Folge zu geben, da der Weinhandel und der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen als zwei selbständige Gewerbe zu betrachten sind.

Was die weitere in der h. ä. Entscheidung enthaltene Bemerkung betrifft, daß das Gewerbe des Handels mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen separat von jenem des Weinhandels anzumelden ist, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß die Zusammenfassung des Weinhandels und des Handels mit gebrannten geistigen Getränken mit verschlossenen Gefäßen in eine Erwerbsanmeldung mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 12, Abs. 3, der Gewerbeordnung nicht unzulässig erscheint.

Die Beilagen des Berichtes vom 4. Juni d. J., Z. 106631, folgen zur weiteren Veranlassung mit der Weisung zurück, diese Erledigung auch den magistratischen Bezirksämtern und der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer bekanntzugeben.

12.

(Actenvorlage in Thierseuchenfondsfällen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. August 1897, Z. 58721 (M.-Z. 158934/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß seitens einzelner Bezirksbehörden bei Vorlage der Schätzungsacten in Thierseuchenfondsfällen nicht immer mit der gebotenen Raschheit das Amt gehandelt wird.

Auch der mit h. o. Erlaß vom 17. December 1895, Z. 110876, vorgeschriebene Vorgang bezüglich Übermittlung der Schätzungsacten bei Thierseuchenfällen hat sich mitunter als umständlich erwiesen.

Die Statthalterei findet demnach, sämtliche Unterbehörden anzuweisen, künftighin bei im Sinne des n.-ö. Thierseuchenfonds-Gesetzes vorkommenden Entschädigungsfällen die Amtshandlungen schleunigst durchzuführen und, wenn es sich um Tuberculose oder Ralbfieber handelt, die betreffenden Verhandlungsacten unter Beischluß des Befundes unverzüglich dem n.-ö. Landesauschusse einzusenden.

Ferner findet die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse und in Abänderung des h. o. Normal-Erlasses vom 17. December 1895, Z. 110876, sämtliche Unterbehörden zu beauftragen, nunmehr in Thierseuchenfällen (Roh-, Milzbrand oder Rauschbrand) den Schätzungsact dem nach Beendigung des Seuchentilgungsverfahrens an die Statthalterei zu erstattenden Schlußberichte anzuschließen und in der Einbegleitung ausdrücklich hervorzuheben, ob der Entschädigungswerber eine Übertretung oder ein Vergehen gegen das bestehende Thierseuchengesetz begangen hat und in welchem Stadium sich die deshalb eingeleitete Strafamtshandlung befindet.

Die Übermittlung der Schätzungsacten an den Landesauschuß wird sodann von hieraus veranlaßt werden.

13.

(Untersuchungsstationen für zur Färbung von Zuckerbäckereien und Liqueuren verwendbare Theerfarbstoffe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 23. August 1897, Z. 20430 (M.-Z. 162820), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 22. Jänner 1896, M.-G.-Bl. Nr. 22, beziehungsweise vom 19. September 1895, M.-G.-Bl. Nr. 147, wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1897, Z. 11537 ex 1896, der Wiener Magistrat auf Grund eines diesfalls eingeholten Fachgutachtens des obersten Sanitätsrates in die Kenntnis gesetzt, daß den in den angeführten Ministerial-Verordnungen bezeichneten inländischen Hochschulinstituten, welche zur Untersuchung von zur Färbung von Zuckerbäckereien, sowie von künstlich gefärbten Liqueuren verwendbaren Theerfarbstoffen autorisiert sind, auch die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchstation in Wien und die k. k. pomologisch-önologische Versuchstation in Klosterneuburg gleichzuhalten sind.

14.

(Hinterhaltung der Auswanderung nach Pennsylvanien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 23. August 1897 Z. 75006 (M.-Z. 162233), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Innern ist im Staate Pennsylvanien mit 1. Juli d. J. ein Gesetz in Kraft getreten, durch welches die Verwendung fremdländischer, nicht naturalisierter Arbeiter in Alter von über 21 Jahren mit 3 Cent per Tag und Kopf besteuert und zugleich bestimmt wird, daß diese Steuer von dem Lohne der betreffenden Arbeiter in Abzug zu bringen ist.

Durch diese Maßnahme, welcher ähnliche in anderen Staaten folgen dürften, werden in erster Linie Einwanderer getroffen, deren Lage in den dortigen Kohlengruben ohnedies keine günstige ist, und wird ihnen auch die Concurrenz mit den einheimischen Arbeitern wesentlich erschwert, so daß zahlreiche eingewanderte Familien sich zur Rückkehr in die Heimat oder zur Übersiedlung in andere Staaten veranlaßt finden dürften.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die Bevölkerung in geeigneter Weise vor der weiteren Auswanderung nach diesem Staate eindringlich zu warnen.

15.

(Zuständigkeit der dem k. k. Polizei-Commissariate Floridsdorf zur Dienstleistung zugewiesenen Organe.)

Erlass des Vice-Directors Preyer vom 23. August 1897, Z. 158464/XVI:

Die k. k. Polizei-Direction in Wien hat mit Note vom 13. August 1897, Z. 3975 Praes., über die mit hieramtlicher Note vom 9. Juli 1897, M.-Z. 129216, gestellte Anfrage mitgeteilt, daß jene ihrer Organe, welche dem k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate Floridsdorf zur Dienstleistung zugewiesen sind, ihren ständigen Amtssitz mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur k. k. Polizei-Direction in Wien nur in Wien besitzen und jederzeit, sowie ohneweiters im Bedarfsfälle in den verschiedenen Bezirken des Wiener Polizeirayons in Verwendung genommen werden.

Was die Aktivitätszulage betrifft, so ist dieselbe für sämtliche k. k. Sicherheitswach-Inspectoren und Wachmänner im ganzen Wiener Polizeirayon gleich normiert und beziehen daher dieselben in Floridsdorf die gleichen Beträge, wie in irgend einem Wiener Gemeindebezirke.

Bezüglich der Aktivitätszulage der k. k. Polizeibeamten wäre zu erwähnen, daß dieselben, so lange sie zur Dienstleistung bei dem k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate Floridsdorf commandiert sind, allerdings nur die Aktivitätszulage nach Scala II angewiesen erhalten; daß aber nichtsdestoweniger Wien als ständiger Amtssitz und die Commandierung nach Floridsdorf nur als eine vorübergehende zu betrachten ist, und daß auch thatsächlich Beamte dieses k. k. Polizei-Bezirks-Commissariates jederzeit zu Dienstleistungen in anderen Theilen des Wiener Polizeirayons bestimmt werden, was auch noch darin seinen Ausdruck findet, daß sie von hieraus die Ergänzung auf die Wiener Aktivitätszulage im Wege der Aufzahlung aus dem Titel „Dienstesauslagen“ ausbezahlt erhalten, mithin thatsächlich im Genusse der Wiener Aktivitätszulage sind.

Hievon werden die magistratischen Bezirks-Amtler und das Conscriptionsamt mit dem Beifügen verständigt, daß demnach die dem k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate Floridsdorf zur Dienstleistung zugewiesenen und definitiv angestellten Organe der k. k. Polizei-Direction in Wien das Heimatsrecht in Wien gemäß § 10 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, M.-G.-Bl. Nr. 105 und des Gesetzes vom 5. December 1896, M.-G.-Bl. Nr. 222, besitzen und daher denselben über ihr Ansuchen Heimatscheine auszufolgen sind.

16.

(Gewerbeberechtigung der Kunst- und Ziergärtner.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 27. August 1897, Z. 66287 (M.-Z. 163377/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 30. Jänner 1897, Z. 46899, betreffend die Eingabe der Genossenschaft der Naturblumenhändler und Naturblumenbinder in Wien um Interpretation der h. o. Entscheidung vom 23. September 1892, Z. 56527, bezüglich der Berechtigung der Kunst- und Ziergärtner zur Anfertigung und zum Verkaufe von Blumengebinden, wird dem Wiener Magistrate nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer eröffnet, daß die Inhaber eines auf Ziergärtnerei lautenden Gewerbescheines auch wenn dieselben wegen Mangel an Grundbesitz nicht in der Lage sind, Blumen zu erzeugen, berechtigt sind, mit Blumen zu handeln, sowie Naturblumengebinde herzustellen und zu verkaufen, da § 37 Gewerbeordnung ausdrücklich festsetzt, daß eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfindet und insofgedessen jeder Gewerbetreibende, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich selbst eine Erzeugung betreibt oder nicht, berechtigt ist, mit den Waren, die er herzustellen befugt wäre, Handel zu treiben. Schließlich wird bemerkt, daß nach den vorliegenden Acten der inermähnte H. R. sich nicht bloß auf den Blumenhandel beschränkt, sondern auch die Herrichtung von Gartenanlagen, das Beschneiden von Bäumen und ähnliche Verrichtungen für Privatkunden besorgt, und somit thatsächlich das Gärtnergewerbe in vollem Umfange betreibt.

Die Beilagen des obigen Berichtes folgen im Anschlusse zurück.

17.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ssongrad.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. September 1897, Z. 73586 (M.-Z. 169421/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Ssongrad (Comitat Ssongrad) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1897, Z. 24005, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

18.

(Vornahme religiöser Trauungen nach bereits in Ungarn erfolgter standesamtlicher Trauung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Indorsatnote vom 6. September 1897, Z. 79047, dem Wiener Magistrate eine Abschrift nachstehenden Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. August 1897, Z. 3831, an die k. k. Statthalterei in Brünn intimiert:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 29. Jänner 1897, Z. 3436, betreffend die Matrikulierung der zuerst in Ungarn vor dem Standesamte, dann in Omlütz vor dem Rabbiner geschlossenen Ehe A. R. und A. L., wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Nachstehendes eröffnet:

Nachdem nachgewiesenermaßen A. R. und A. L. am 19. December 1895 in Pressburg für den staatlichen Bereich bereits getraut worden waren, konnte es sich bei dem am 25. December desselben Jahres vor dem Rabbiner in Omlütz vorgenommenen Trauungsacte, lediglich um einen religiösen Act handeln, welcher in der österreichischen Trauungsmatrik mit fortlaufender Nummer nicht eingetragen werden darf, wie denn auch der für den staatlichen Bereich gültige Trauungsschein nicht von dem israelitischen Matrikenführer in Omlütz, sondern allein von dem kön. ung. Matrikenführer in Pressburg ausgestellt werden kann.

Demnach wird die k. k. Statthalterei angewiesen, in der Trauungsmatrik des israelitischen Matrikenbezirkes in Omlütz bei der Eintragung der in Rede stehenden Ehe die fortlaufende Reihenzahl löschen zu lassen.

Im übrigen obwaltet gegen die Vornahme der religiösen Trauung nach bereits in Ungarn erfolgter standesamtlicher Trauung keinerlei Anstand.

In den Bestätigungen, welche über derartige religiöse Trauungsacte ausgestellt werden, ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, wo und wann die standesamtliche Trauung in Ungarn bereits stattgefunden hat.

19.

(Beginn der Amtswirkksamkeit des Bezirksgerichtes Pöysdorf.)

Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1897, betreffend den Beginn der Amtswirkksamkeit des Bezirksgerichtes Pöysdorf in Niederösterreich (N.-G.-Bl. Nr. 208):

Das mit Verordnung des Justizministeriums vom 14. October 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 157) neu errichtete Bezirksgericht in Pöysdorf hat seine Amtswirkksamkeit mit 1. Jänner 1898 zu beginnen.

20.

(Telephonstation der städtischen Feuerwehr-Centrale.)

Der Wiener Magistrat hat unter Z. 96610 ex 1897 Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Magistrat hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei Ausbruch größerer Brände, aber auch fast bei jeder Ausrückung der städtischen Feuerwehr aus allen Kreisen der Bevölkerung zahlreiche telephonische Anfragen privater Natur an die städtische Feuerwehr-Centrale I., Am Hof Nr. 9, meistens theils zu einer Zeit einlangen, in welcher das Telegraphenpersonale der Feuerwehr-Centrale mit dringenden dienstlichen Obliegenheiten vollauf in Anspruch genommen ist.

Da hiedurch der Telegraphen- und Telephondienst in empfindlichster Weise gestört und das Telegraphenpersonale durch solche, gewöhnlich der Neugier entstammende Anfragen mitunter gehindert wird, ihren wichtigen, verantwortungsvollen Dienst mit der gebotenen Raschheit und Umsicht zu besorgen, sieht sich der Magistrat genöthigt, aufmerksam zu machen, daß die in der Feuerwehr-Centrale eingerichtete Telephonstation Nr. 361 nur für Brandmeldungen und amtliche Correspondenzen bestimmt ist, daß daher telephonische Anfragen und Mittheilungen, welche mit dem Feuerlösch- und Rettungsdienste in keinerlei Zusammenhänge stehen, schon aus dem Grunde zu unterlassen sind, weil insbesondere zur Zeit eines ausgebrochenen Brandes oder eingetretenen Unglücksfalles das Feuerwehr-Commando derlei Anfragen nicht beachten kann.

21.

(Öffentliche Sammlungen.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juli 1897, Z. 65808 (M.-Z. 144994/III), hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 2. Juli d. J., Z. 16079, dem Baucomité der römisch-katholischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kirche in Dorna Wartha auf die Dauer eines Jahres die Bewilligung erteilt, in Niederösterreich zum Zwecke des Ausbaues der gedachten Kirche Geldsammlungen unter der Bedingung zu veranstalten, daß dieselben auf bekannte Wohlthäter beschränkt werden, somit die Sammlung von Haus zu Haus unterbleibe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 5. August 1897, Z. 67714 (M.-Z. 152711/III), dem Vereine der Kinderfreunde von Laiz und Speising die Bewilligung erteilt, bis Ende des Jahres 1897 in Niederösterreich, mit Ausnahme des Gemeindegebietes von Wien eine Sammlung milder Gaben für Vereinszwecke bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

22.

(Verständigung der Bezirksausschüsse von dem öffentlichen Aufliegen von Stadtbahnplänen.)

Aus Anlaß eines von dem Bezirksausschusse für den XVI. Bezirk eingebrachten Antrages wegen Vorlage von Plänen über auszuführende Hochbauten der Stadtbahn an die betreffenden Bezirksausschüsse vor Beschlussfassung seitens des Stadtrathes beziehungsweise Gemeinderathes, welchem Antrage sich auch die Bezirksausschüsse der übrigen Bezirke angeschlossen haben, hat der Wiener Gemeinderath in seiner Vollversammlung vom 31. August 1897 zur Z. 6643 (M.-Z. 145196/V) nachstehenden Beschluss gefasst:

In Anbetracht des Umstandes, daß es erfahrungsgemäß wegen Zeitmangels kaum dem Stadtrathe und dem Gemeinderathe möglich ist, über diese Angelegenheiten rechtzeitig zu entscheiden, ist der Gemeinderath nicht in der Lage, dem Wunsche der Bezirksvertretungen Rechnung zu tragen; es wird jedoch ausdrücklich verfügt, daß in Zukunft der Bezirksausschuss des betreffenden Bezirkes von dem jeweiligen Aufliegen von Stadtbahnplänen speciell bei Veranlassung der Auflage dieser Projectsbefehle behufs etwaiger Antragstellung verständigt werde.

23.

(Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Contrahenten eingereichten Rechnungen.)

Der Wiener Gemeinderath hat zufolge Plenar-Beschlusses vom 31. August 1897, Z. 6619 (M.-Z. 54601 ex 1896) Folgendes verfügt:

1. Die Bezirksvorsteher haben in Abänderung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 26. Jänner 1864, Z. 1679, alle Rechnungen über Beträge von mehr als 10 fl. vor ihrer Auszahlung der städtischen Buchhaltung zur Adjustierung vorzulegen.

2. Das Bauamt wird beauftragt, die Vorlage der Verdienstsommen an die Buchhaltung behufs dortiger Adjustierung immer schleunigst durchzuführen.

3. Die Buchhaltung wird beauftragt, die Adjustierung aller ihr vorgelegten Rechnungen (Facturen) immer sofort zu bewerkstelligen.

Stadtrath:

24.

(Bekanntgabe der eventuellen Steuerfreiheit bei Realitätenkäufen und -Verkäufen.)

Der Stadtrath hat in der Sitzung vom 20. Mai 1897 anlässlich eines speciellen Falles ad Z. 2861 (M.-Z. 21822 ex 1897/IX) den Beschluss gefasst, der Magistrat habe in Zukunft bei Realitätenkäufen und -Verkäufen in seinem Berichte anzugeben, ob das betreffende Object die 18jährige Steuerfreiheit besitzt oder nicht.

25.

(Erkeranlagen.)

Zufolge der Beschlüsse vom 23. Juni und 1. Juli 1897, Z. 5905 (M.-Z. 113752/IX), hat der Wiener Stadtrath entschieden, daß in Zukunft nur jene Erkeranlagen, welche dem § 60 der Bauordnung nicht entsprechen, und jene, welche von Wohnräumen nicht getrennt sind und zur Vergrößerung der letzteren dienen, dem Stadtrathe vorzulegen sind.

* * *

Aus Anlaß eines speciellen Falles, hat ferner der Wiener Stadtrath zufolge Beschlusses vom 10. August 1897, ad Z. 7531 (M.-Z. 144052/IX), die Verfügung getroffen, daß die Bewilligung der zur Vergrößerung der Wohnräume dienenden Erker nur gegen dem erteilt wird, daß sich der Bauwerber bereit erklärt, für die gemäß § 60 der Wiener Bauordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde als Eigenthümerin des Straßengrundes zur Herstellung der Erker entweder (wo eine Grundabtretung stattfindet) sich die Ausladungsfläche der Erker bei der Berechnung der Schadloshaltung im dreifachen Ausmaße in Abzug bringen zu lassen, oder (wo keine Schadloshaltung eintritt) einen dem Grundwerte der betreffenden Ausladungsfläche der fraglichen Realität entsprechenden Betrag vor Ausfertigung des Bauconsenses zu den eigenen Geldern der Gemeinde bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen.

26.

(Plananfertigungskosten.)

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 10. September 1897, Z. 8621 (M.-Z. 160103/I), bestimmt, daß bei allen zwischen der Gemeinde Wien und Privaten, juristischen Personen u. s. w. abzuschließenden Rechtsgeschäften, deren schriftliche Ausfertigung eine Plananfertigung, oder bücherliche Durchführung erfordert, die Kosten dieser Plananfertigung, und zwar sowohl der Planverfassung als der Vervielfältigung (Druck, Copiatur), sowie die baren Kosten der bücherlichen Durchführung seitens der Gemeinde grundsätzlich die Parteien zu tragen haben, wenn sie es nicht vorziehen, die erforderlichen Planparien durch einen behördlich-autorisierten Civilingenieur anfertigen zu lassen und die bücherliche Durchführung selbst oder durch einen Rechtsfreund zu bewerkstelligen.

Der Stadtrath hat weiters angeordnet, daß von diesem Grundsatz nur in Ausnahmefällen abgegangen werden darf, und daß seitens der Fachdepartements und magistratischen Bezirksämter in die Verhandlungen über Grundtransaktionen, Pachtverhandlungen u. dgl., stets auch die Frage über die Kosten der Plananfertigung und der eventuellen bücherlichen Durchführung einzubeziehen, demnach schon bei der Aufnahme der Protokolle über Käufe und Verkäufe von Grundtheilen einer Realität, über Schadloshaltungen und über Bauverhandlungen, wenn bei einem Neubau städtischer Grund für Risalite oder Arrondierungen zu Realitäten einbezogen wird, über Pachtverträge u. dgl. nach Thunlichkeit die Parteien zu der Erklärung zu veranlassen seien, ob sie die Plananfertigung und die bücherliche Durchführung selbst besorgen oder gegen Ersatz der Kosten durch die Gemeinde vornehmen lassen wollen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 193. Kaiserliche Verordnung vom 24. August 1897, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird.

Nr. 194. Erlass des Finanzministeriums vom 26. August 1897, zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897, R.-G.-Bl. Nr. 193, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 11, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird.

Nr. 195. Gesetz vom 9. März 1897, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Nr. 196. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. August 1897, womit im Grunde des § 285 des Gesetzes vom 25. October 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 220) eine Anordnung, betreffend die Behandlung der Dienstbezüge der in Bombay und Venedig ansässigen Angestellten der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd, getroffen wird.

Nr. 197. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. August 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Fette“.

Nr. 198. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. August 1897, betreffend die Zollbehandlung von essigsaurem Ammoniak.

Nr. 199. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. August 1897, betreffend die Zollbehandlung von ungefärbter weißer Kunstseide.

Nr. 200. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 20. August 1897, betreffend das Erlöschen der Concession für den Bau und Betrieb einer Localbahn von Elbogen nach Gießhübel.

Nr. 201. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. August 1897, betreffend eine interimistische Verfügung hinsichtlich des Sitzes der Erwerbesteuer-Commissionen für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe des Veranlagungsbezirkes Lilienfeld (Bezirk Nr. 34 des im XLVI. Stücks des Reichsgesetzblattes Seite 891 kundgemachten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbesteuer).

Nr. 202. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1897, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld in Niederösterreich.

Nr. 203. Kundmachung des Handelsministeriums vom 22. August 1897, betreffend die Mchung und Stempelung von Electricitäts-Verbrauchsmessern.

Nr. 204. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. September 1897, betreffend den Beitritt des Königreiches Dänemark zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Nr. 205. Concessionsurkunde vom 20. August 1897, für die Localbahn Treibach-Althofen—Klein-Ölbnitz (Gurktalbahn).

Nr. 206. Verordnung des Ministerpräsidenten und des Justizministers vom 20. August 1897, betreffend die Anweisung der Bezüge der aus Anlaß der Neusystemisierung der Dienststellen bei den Gerichten erster und zweiter Instanz ernannten Beamten.

Nr. 207. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. August 1897, womit die bestehende schmalspurige Localbahn von Zenbach an die Südspitze des Achensees bis auf Widerruf rücksichtlich des Betriebes als Kleinbahn im Sinne des Gesetzes vom 31. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895) anerkannt wird.

Nr. 208. Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1897, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Pöytsdorf in Niederösterreich.*)

Nr. 209. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Zulassung eines von Karl Jerábel in Prag construirten Biermefshahnes zur Mchung und Stempelung.

Nr. 210. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Zulassung eines von Joachim Koldovsky in Prag construirten Biermefshahnes zur Mchung und Stempelung.

Nr. 211. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Zulassung von Krahnwagen zur Mchung und Stempelung.

Nr. 212. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Zulassung sogenannter Glasballons, auch Korbflaschen oder Demijohns genannt, zur Mchung und Stempelung.

Nr. 213. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Zulassung von Vorrichtungen zur Qualitätsbestimmung des Getreides mittels Wägung kleiner Körnermengen unter der Bezeichnung „Getreideprober“ zur Mchung und Stempelung.

Nr. 214. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Mchung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser.

Nr. 215. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. August 1897, betreffend die Einfuhr von Düngsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzindwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken.

Nr. 216. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897, mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden.

Nr. 217. Kaiserliches Patent vom 9. September 1897, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.

Nr. 218. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. September 1897, betreffend die Bestimmung der Stadt Karolinenthal als eines selbständigen Erwerbesteuer-Veranlagungsbezirkes III. und IV. Classe.

Nr. 219. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 13. September 1897, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Austritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 48. Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1897, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Pöytsdorf in Niederösterreich.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. August 1897, Z. 68948, betreffend die Verlautbarung des von der Wasser-Genossenschaft in Dorf Rosenau mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Zwettlbaches im Gebiete der Ortsgemeinde Dorf Rosenau.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. August 1897, Z. 69869, betreffend die Verlautbarung des von der Wasser-Genossenschaft in Roggendorf mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Roggendorfer Grabens und der Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Roggendorf.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.